S 20 RJ 43/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 RJ 43/01
Datum	04.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RJ 42/03
Datum	20.10.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 4. Februar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die WeitergewÃ¤hrung einer Zeitrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 31. Juli 2000 hinaus.

Wegen des Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 4. Februar 2003 verwiesen. Das Sozialgericht hat nach Einholung eines orthopÃ¤dischen wie auch neurologisch-psychiatrischen Gutachtens die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit Ã¼ber die gewÃ¤hrte Zeitrente hinaus. Zwar sei sein LeistungsvermÃ¶gen eingeschrÃ¤nkt, aber nicht so weit, dass ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege. Er kÃ¶nne leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten mit EinschrÃ¤nkungen vollschichtig verrichten.

Gegen das ihm am 28. Februar 2003 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 28.

MÃ¤rz 2003 Berufung eingelegt.

Er vertritt die Auffassung, dass das Sozialgericht die Beweislage verkannt habe. Nicht er mÃ¼sse beweisen, dass er erwerbsunfÃ¤hig sei, sondern die Beklagte, dass sich sein Gesundheitszustand gegenÃ¼ber der in der Vergangenheit festgestellten ErwerbsunfÃ¤higkeit gebessert habe. Sein Gesundheitszustand habe sich indes sogar verschlechtert. Er leide an einem extremen Bluthochdruck, so dass selbst HilfstÃ¤tigkeiten fÃ¼r ihn eine erhebliche GesundheitsgefÃ¤hrdung bedeuteten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 4. Februar 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 11. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Ã¼ber den 31. Juli 2000 hinaus eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 4. Februar 2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt ihre Bescheide sowie die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Das Gericht hat aktuelle Befundberichte der AllgemeinÃ¤rztin Dr. E., des Kardiologen Dr. K., des Lungenfacharztes Dr. G. und des Facharztes fÃ¼r Innere Medizin Dr. H. eingeholt.

Dr. W., Facharzt fÃ¼r Innere Medizin, hat den KlÃ¤ger auf Anordnung des Gerichts am 30. September 2004 ambulant untersucht. Nach seinem Gutachten vom 6. Oktober 2004 ist der KlÃ¤ger auf innerfachÃ¤rztlichem Fachgebiet durch ein arterielles Bluthochdruckleiden ohne gravierende RÃ¼ckwirkung auf Herz und GefÃ¤ÃsystemÃ, eine chronische Bronchitis mit einem chronischen Lungengewebsumbau bei Lungensarkoidose mit geringer LungenfunktionseinschrÃ¤nkung und auch durch einen Alkoholmissbrauch mit LeberschÃ¤digung gesundheitlich beeintrÃ¤chtigt. Nach EinschÃ¤tzung des Gutachters kann der KlÃ¤ger mit diesen GesundheitsstÃ¶rungen noch leichte bis mittelschwere Arbeiten kÃ¶rperlicher Art mit einfacher bis durchschnittlicher Beanspruchung und geringer Verantwortung ohne erhÃ¶hten Zeitdruck und ohne Nachtarbeit vollschichtig verrichten. Belastungen durch atemwegsreizende StÃ¤ube und DÃ¤mpfe sind auszuschlieÃen. TÃ¤tigkeiten an gefÃ¤hrdenden ArbeitsplÃ¤tzen sollten sicherheitshalber nicht ausgefÃ¼hrt werden. WegefÃ¤higkeit ist gegeben.

Dr. W. ist im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 20. Oktober 2004 gehÃ¶rt worden. Wegen seiner AusfÃ¼hrungen wird auf die Sitzungsniederschrift, wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der

Prozessakten sowie der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Sie sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Senats gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) ist nicht begrÃ¼ndet. Er hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung der begehrten Rente Ã¼ber den 31. Juli 2000 hinaus. Der Bescheid der Beklagten vom 11. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2000 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Weil sich das Begehren auf einen vor dem 1. Januar 2001 entstandenen Anspruch richtet und dieser auch vor dem 1. Januar 2001 â nÃ¤mlich am 18. Mai 2000 â geltend gemacht worden ist, ist noch das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Recht der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit anzuwenden (Â§ 300 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)).

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 2 SGB VI (a.F.) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie u.a. erwerbsunfÃ¤hig sind. ErwerbsunfÃ¤hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbsunfÃ¤higkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630 Deutsche Mark Ã¼bersteigt (Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

Der KlÃ¤ger ist nicht erwerbsunfÃ¤hig, weil er noch Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r zumindest leichte Arbeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen verfÃ¼gt. Sein Bluthochdruck, der bisher zu keinen wesentlichen Folgeerscheinungen am Herzen gefÃ¼hrt hat, die chronische Bronchitis, die Sarkoidose und die alkoholbedingte LebergewebsschÃ¤digung lassen Arbeiten dieses AusmaÃes noch zu. SÃ¤mtliche im Klageverfahren auf orthopÃ¤dischem, neurologisch-psychiatrischem und internistischem Fachgebiet eingeholte Gutachten gehen denn auch von einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten ohne spezifische LeistungseinschrÃ¤nkungen aus. TÃ¤tigkeiten an gefÃ¤hrdenden ArbeitsplÃ¤tzen sollte der KlÃ¤ger sicherheitshalber nicht ausfÃ¼hren. Von allen Gutachtern wird seine WegefÃ¤higkeit bejaht. GrÃ¼nde, ihren AusfÃ¼hrungen nicht zu folgen, liegen nicht vor.

Mit dem festgestellten LeistungsvermÃ¶gen kann der KlÃ¤ger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÃ¤tig sein. Es ist davon auszugehen, dass es auf diesem eine ausreichende Anzahl Stellen gibt, die der KlÃ¤ger trotz seiner LeistungseinschrÃ¤nkungen auszufÃ¼llen in der Lage ist. Eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit brauchte ihm nicht benannt zu werden, weil weder eine schwere spezifische LeistungseinschrÃ¤nkung noch eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen vorliegt.

Soweit der KlÃ¤ger meint, das Sozialgericht habe die Beweislage verkannt, Ã¼bersieht er, dass nicht der Entzug einer Rente wegen einer wesentlichen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse nach Â§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch sondern ein Anspruch auf WeitergewÃ¤hrung einer Zeitrente streitig ist. Eine Vermutung fÃ¼r ein Vorliegen von ErwerbsunfÃ¤higkeit greift zugunsten des KlÃ¤gers nicht ein. Mit Ablauf der Zeitrente hatte die Beklagte auf einen WeitergewÃ¤hrungsantrag hin das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r einen Rentenanspruch vollumfÃ¤nglich neu zu prÃ¼fen.

Da das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers in zeitlicher Hinsicht nicht eingeschrÃ¤nkt ist, kann auch ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach neuem Recht nicht bestehen. GemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung haben Versicherte u.a. Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsminderung, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs (teilweise Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Abs. 1) bzw. drei (volle Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Abs. 2) Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Abs. 3). Wegen des bei dem KlÃ¤ger bestehenden vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen, die eine TÃ¤tigkeit unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht ausschlieÃen, steht ihm eine solche Rente nicht zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Ein Grund fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG ist nicht gegeben.

Erstellt am: 01.12.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024